Checkliste Ausbildung

Die Berufsausbildung in Ihrem Betrieb darf der Öffentlichkeit und den Auszubildenden keinen Anlass zur Kritik geben – schließlich geht es um den Ruf Ihres Unternehmens. Bedenken Sie, dass der heutige Lehrling morgen Ihr oder Ihres Kollegen Mitarbeiter ist, von dem Sie einwandfreies handwerkliches Können erwarten.

Hier können Sie prüfen, ob Sie an alles gedacht haben:

Tipps für Ausbilder Checkliste zum Berufsausbildungsvertrag

Eine qualifizierte Berufsausbildung ist nicht nur ein wichtiges Werbeargument bei der Nachwuchssicherung im Handwerk, sie ist zugleich Voraussetzung für eine erfolgreiche Beschäftigung als zukünftiger Geselle oder Gesellin in Ihrem Betrieb oder im Betrieb Ihres Handwerkskollegen.

Anhand der folgenden Checkliste können Sie prüfen, ob Sie „vor Vertragsabschluss“, „bei Ausbildungsbeginn“ und „während der Ausbildung“ nichts vergessen haben.

Bewerberauswahl

- ☐ Haben Sie den Bewerber zu einem "Schnupperpraktikum" eingeladen? In einem solchen ca. zweiwöchigen Praktikum können Betrieb und Bewerber am besten feststellen, ob sie zu einander passen. Dies vermeidet Ausbildungsabbrüche!
- ☐ Haben Sie sich im Voraus die Schulzeugnisse des Bewerbers zeigen lassen?

Vor Vertragsabschluss

- ☐ Haben Sie selbst die Berechtigung zum Ausbilden von Lehrlingen? Wenn Sie nicht selbst ausbilden wollen oder können, haben Sie in Ihrem Betrieb ständig einen Ausbilder mit der notwendigen persönlichen und fachlichen Eignung beschäftigt und mit der Ausbildung beauftragt?
- ☐ Verfügen Sie über die Ausbildungsordnung (Berufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen) für den Beruf, in dem Sie ausbilden wollen?
- ☐ Können Sie in Ihrem Betrieb alle erforderlichen beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln? Reicht die Ausstattung Ihres Betriebes mit Werkzeug, Maschinen, sonstigen „Hilfsmitteln“ aus?
- ☐ Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht.
- ☐ Bei Lehrlingen aus einem Nicht-EU-Land: Liegt Ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung und/oder eine Duldung des Azubis vor? Diese sollte durch die zuständige Ausländerbehörde bestätigt sein.
- ☐ Hat sich der Jugendliche (unter 18 Jahren) vor Beginn der Ausbildung innerhalb der letzten 14 Monate ärztlich untersuchen lassen und Ihnen darüber eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt?

- ☐ Wurde der Ausbildungsvertrag unter Verwendung des Musters der Handwerkskammer (auf unserer Homepage www.hwk-wiesbaden.de) in vierfacher Ausfertigung von allen im Original unterschrieben?
- ☐ Wurde der Vertrag in sämtlichen Ausfertigungen zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung bei Jugendlichen (§ 32 JArbSchG) der Handwerkskammer zur Registrierung eingesandt?
- ☐ Informationen über Ausbildungsplatzförderprogramme erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit oder im Internet unter www.rp-kassel.de.
- ☐ Ein einschlägiges Berufsgrundschuljahr bzw. ein Berufsfachschulzeugnis kann als erstes Jahr der Berufsausbildung angerechnet werden. Ebenso können Lehrlinge mit "Mittlerer Reife“, Abitur oder vorheriger Berufsausbildung in einem verwandten Beruf die Ausbildungszeit verkürzen.
- ☐ Verfügt ihr Betrieb über eine Betriebsordnung? Liegt bei Beschäftigung von Ausländern (ausgenommen Staatsangehörige der EG-Mitgliedsstaaten) eine gültige Arbeitserlaubnis vor?

Bei Ausbildungsbeginn

- ☐ Haben Sie den Lehrling zur Berufsschule angemeldet?
- ☐ Denken Sie daran, 2 Wochen nach Ausbildungsbeginn Ihren Auszubildenden bei der Krankenkasse anzumelden.
- ☐ Wurden Ihnen vom Lehrling die Arbeitspapiere (Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis) übergeben?
- ☐ Wurden die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise kostenlos ausgehändigt?
- ☐ Haben Sie die zur Ausbildung benötigten Ausbildungsmittel gegen Empfangsbestätigung übergeben und Hinweise auf die Ausbildungszeit, Ruhepausen, Betriebsordnung und Unfallgefahren gegeben?
- ☐ Nutzen Sie die Probezeit. Sie beträgt je nach Vertragsvereinbarung mindestens 1 Monat, höchstens 4 Monate. Bilden Sie sich in der vorgesehenen Zeit ein klares Urteil über die Eignung des Auszubildenden.
- ☐ Das Jugendarbeitsschutzgesetz sollte in Ihrem Betrieb aushängen.

Während der Ausbildung

- ☐ Verläuft die Ausbildung entsprechend der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsrahmen planes?
- ☐ Sind Änderungen im Ausbildungsverhältnis eingetreten, die Sie umgehend der Kammer melden müssen? (z. B.: Lehrling ausgeschieden, Betriebseinstellung oder Betriebsverlegung, Wechsel des benannten Ausbilders.)
- ☐ Lassen Sie sich die Berufsschulzeugnisse und Schülerarbeiten von Ihrem Auszubildenden zeigen?

- ☐ Informieren Sie sich in der Berufsschule und der überbetriebliche Lehrlingsunterweisung über den Leistungsstand des Auszubildenden.
- ☐ Kontrollieren Sie regelmäßig (monatlich) die Ausbildungsnachweise? Fehlende Ausbildungsnachweise können zur Nichtzulassung bei der Gesellen-/Abschlussprüfung führen!
- ☐ Ergibt sich etwa aufgrund betrieblicher Veränderungen die Gefahr, dass der Ausbildungs(rahmen)plan nicht erfüllt werden kann, nehmen Sie bitte mit dem zuständigen Ausbildungsberater Kontakt auf!
- ☐ Beachten Sie bitte, dass überbetriebliche Unterweisungsmaßnahmen verpflichtende Bestandteile des Ausbildungsablaufes sind, für die der Auszubildende freigestellt werden muss. Die anfallenden Kosten für die überbetriebliche Unterweisung werden vom Betrieb getragen.
- ☐ Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung über die Nachuntersuchung nicht vorgelegt hat! Fordern Sie Ihren jugendlichen Lehrling nach 9 Monaten Ausbildungszeit dazu auf.
- ☐ Geben Sie dem Lehrling am letzten Arbeitstag im Monat eine Abrechnung über Brutto- und Nettobezüge.
- ☐ Wurden dem Lehrling die Zwischenprüfungstermine bekannt gegeben?
- ☐ Kommt für Ihren Lehrling aufgrund seiner Leistungen eine vorzeitige Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in Frage? (Antragsformulare erhalten Sie im Internet unter www.hwk-wiesbaden.de)
- ☐ Ist Ihr Lehrling auf die Gesellenprüfung vorbereitet und haben Sie die Anmeldung rechtzeitig vorgenommen? (Anmeldetermin beachten!)
- ☐ Wiederholen Sie (mindestens halbjährlich) die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Belehrungen über Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Bei Beendigung der Ausbildung

- ☐ Möchten Sie den Lehrling im Anschluss an die Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernehmen?
  Oder möchten Sie das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf beenden?
  Eine Vereinbarung über die Weiterbeschäftigung kann zwischen Lehrling und Betrieb innerhalb der letzten sechs Monate der Berufsausbildung getroffen werden.
- ☐ Haben Sie dem Lehrling bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis ausgestellt?

Haben Sie noch Fragen?

Bitten Sie die Ausbildungsberater der Handwerkskammer oder Ihre zuständige Fachinnung bzw. Kreishandwerkerschaft um Rat und Auskunft.

Oder besuchen Sie unsere Homepage im Internet unter www.hwk-wiesbaden.de, auf der Sie den Ausbildungsvertrag online ausfüllen können sowie Anträge zur Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit und weitere Formulare herunterladen können. Weitere Tipps finden Sie dort im "Ratgeber Ausbildungsrecht". Die Handwerksorganisation steht Ihnen und den Lehrlingen in allen Fragen gern zur Verfügung.

Ansprechpartner:

me. Christoph Gagneur
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau und Limburg-Weilburg
Telefon 0611 136-117
Telefax 0611 136-8117
christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de

Frank Liebchen
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau
Telefon 0611 136-116
Telefax 0611 136-8116
frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de

me. Alexander Neumann
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gießen, Lahn-Dill und Vogelsberg
Telefon 0611 136-133
Telefax 0611 136-8133
alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de